

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 4.1	22-18528
TOP 4.2	22-18672
TOP 4.3	22-18755
TOP 4.4	22-18848
TOP 4.9	22-18980
TOP 25.1	22-18756
TOP 25.2	22-18786

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum